

Einladung

zum Landesjugendleitertag 2019 – 2.0

am Sonntag, 07.04.2019, 11.00 Uhr,

in Berlin-Weißensee (15 min vom Stadtzentrum-Ost entfernt). Ein Raum wird korrespondierend zu der Anzahl der Anmeldungen gebucht und gegenüber allen angemeldeten Teilnehmern noch einmal gesondert mitgeteilt. Anfragen hierzu beantworten wir aber jederzeit gerne; wendet Euch bitte an anja@jdav-nordost.de

→ Deshalb

Meldet Euch bitte **bis zum 25.03.2019** an; per E-Mail an anja@jdav-nordost.de mit etwa dem folgenden Inhalt: Hiermit melde ich mich zum Jugendleitertag an. Name, Vorname, Sektion, JL-Ausweisnummer mit Jahresmarke für 20.... / oder: Ich bin Helfer/in in der Sektion ..., meine DAV-Mitgliedsnummer lautet (Ausweis- und Mitgliedsnummern können nachgereicht werden.)

Wer sich eine Mitarbeit in der Landesjugendleitung vorstellen kann, meldet sich bitte ebenfalls **bis zum 25.03.2019** unter anja@jdav-nordost.de. Wir würden die Wahl dann gerne mit Euch zusammen vorbereiten, z.B. auch mit ein paar persönlichen Informationen über Euch. Zugleich können wir besprechen, für welche Aufgaben ihr Euch besonders interessiert. Zur besseren Orientierung ist unten noch eine kleine „Stellenbeschreibung“ (Anhang) beigefügt. Ihr könnt Euch auch erst einmal ganz unverbindlich zum Zwecke der Entscheidungsfindung melden und wir reden dann drüber ...

Das Aufgabengebiet der Bildungsreferentin wird derzeit von mir, Anja Printz, wahrgenommen. Da ich momentan mitten in den Planungen und Durchführungen zum Kursjahr 2019 stecke, würde ich die Aufgaben hierzu auch gerne weiter wahrnehmen. Ein personeller Wechsel in diesem Referat käme gerade zur Unzeit. Für eine unterstützende Mitarbeit, z.B. durch eine Stellvertretung, wäre ich aber sehr dankbar. Hierfür gibt es bereits eine Meldung.

(Vorläufige) Tagesordnung

1. Begrüßung / Protokollführung
2. Teilnehmerliste / Wer ist stimmberechtigt?
(Jugendleiter mit gültiger Jahresmarke 2019)
3. Wahlen
 - a) Klärung des Vorgehens bei der Wahl / Bestimmung eines Wahlausschusses / Vorschlag: 3 Personen (einer moderiert, einer schreibt und einer passt auf!)
 - b) Wer stellt sich zur Wahl?
 - b) Frage nach offener Wahl?
 - c) Wahl eines neuen Landesjugendleiters
 - d) Wahlen zu den weiteren Posten (Stellvertretungen, Bildungsreferent/in)
 - d) Annahme der Wahlen durch die gewählten Personen
4. Diskussion ggf. Beschluss zu einer neuen Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages (s. Anhang)
5. Sonstiges

Anträge oder bloße Anmerkungen bitte ebenfalls **bis zum 25.03.2019** an anja@jdav-nordost.de.

„Stellenbeschreibungen“ für die Landesjugendleitung JDAV Nordost

Landesjugendleiterin und Landesjugendleiter

- ✓ bilden eine paritätische Doppelspitze.
- ✓ werden vom Landesjugendleitertag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die zwei Stellvertreter/innen

- ✓ werden vom Landesjugendleitertag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Amt der Bildungsreferentin/des Bildungsreferenten

- ✓ wird vom Landesjugendleitertag für die Dauer von vier Jahren vergeben.

Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter

- ✓ leiten die Landesjugendleitung und den Landesjugendleitertag.
- ✓ Einer von ihnen wird von der JDAV Nordost zur Wahl in den Vorstand der DAV Landesverbände vorgeschlagen und arbeitet dort mit (wenn man sie oder ihn denn lässt).

Die Landesjugendleitung

- ✓ vertritt die Jugend der DAV-Sektionen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern nach außen und nach oben hin.
- ✓ unterstützt die Jugendarbeit auf Sektionsebene.
- ✓ befindet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel (nach Maßgabe der hierzu bestehenden Vorgaben).
- ✓ entsendet eine/n Vertreter/in der JDAV-Nordost in den Bundesjugendausschuss (BJA) und zu den DAV Sektionentagen.
- ✓ erledigt operative Aufgaben wie z.B. div. Meldungen an die Geschäftsstelle in München, die Verteilung der Jugendleitermarken etc.

Die einzelnen Mitglieder der Landesjugendleitung

- ✓ übernehmen ihre Aufgabengebiete nach Absprache, Interesse und Kompetenz – im Idealfall sollte niemand alles allein machen müssen.
- ✓ übernehmen ihre eigenen Aufgabengebiete eigenverantwortlich.
- ✓ übernehmen die Förderung und Planung einzelner Projekte nach Absprache, Interesse und Kompetenz.
- ✓ üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reise- und Logiskosten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehen, werden nach den Richtlinien der JDAV/des DAV erstattet.

Das Bildungsreferat:

- ✓ Eine Aufgabenbeschreibung für das Bildungsreferat sollte von der neuen Landesjugendleitung gemeinsam erarbeitet werden. In diesem Zusammenhang sind auch Konzeptionen für das Schulungsteam und Standards für unsere Kurse festzulegen.
- ✓ Nach derzeitigem Verständnis liegt im Bildungsreferat die gesamte Organisation unserer Kurse einschließlich der Aufnahme neuer Angebote und die Kommunikation mit den Kursleiterinnen und -leitern sowie den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie die Etatplanungen hierzu.

- ✓ Abgedeckt werden sollte auch das Engagement auf Bundesebene, z.B. in regelmäßig (aber nicht allzu oft) stattfindenden Lehrteamtreffen und Projektgruppen.

**Die entscheidende Frage:
Wie viel Zeitaufwand ist nötig?**

- ✓ Die Landesjugendleitung trifft sich bei Bedarf – gerne auch auf Pizza und eine Brause.
- ✓ Die Sitzungen des Bundesjugendausschusses (BJA) finden etwa viermal jährlich meist an Wochenenden statt. Hinzu kommen Vor- und Nachbereitung. Dieser Aufwand betrifft nur ein Mitglied der Landesjugendleitung, das sich des BJAs angenommen hat (würde Anja noch etwa ein Jahr lang leisten, dann aber gerne auch abgeben). Bei Bedarf kann delegiert werden, d.h. die Landesjugendleitung kann auch eine dritte Person bitten, die Termine für sie wahrzunehmen. Es kann sich hierfür aber auch ein Team (etwa aus zwei Personen) bilden.
- ✓ Alle zwei Jahre (in der Regel in den ungeraden Jahren) steht der Bundesjugendleitertag an, der auch auf Landesebene ein wenig Arbeit macht.
- ✓ Weiterer Sitzungstermin ist die jährliche DAV Hauptversammlung, die meist mit einem BJA-Termin verbunden wird.
- ✓ Je nach Arbeitsgebiet finden Projektgruppensitzungen oder Arbeitstreffen statt.
- ✓ Weiterhin fallen Termine für repräsentative Aufgaben und themenspezifische Besprechungen an. Der Aufwand hielt sich bisher in einem überschaubaren Rahmen.
- ✓ Arbeitsintensiv ist das Aufgabengebiet des Bildungsreferats, das eine ständige Präsenz, Reaktions- und Kommunikationsbereitschaft verlangt.

Was bildet die Basis der Arbeit?

- ✓ unsere Landesjugendordnung
- ✓ Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV
- ✓ die Sektionsjugendordnungen
- ✓ Geschäftsordnung des BJA
- ✓ DAV Satzung
- ✓ DAV Leitbild

(Entwurf) Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages der JDAV Nordost

§ 1

Teilnahme- und Stimmrecht

1. Teilnahme und Stimmrecht sind in § 4 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendleiterinnen und Jugendleiter nach § 4 Abs. 2 der Landesjugendordnung erfolgt durch Nachweis der Wahl und Vorlage des Jugendleiterausweises mit gültiger Marke am Landesjugendleitertag. Der Nachweis der Wahl erfolgt durch Meldung der gewählten Personen durch die jeweiligen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten oder eine bevollmächtigte Person an das Ressort Jugend.
3. Wer die Jugendleiter-Grundausbildung erfolgreich absolviert, den Jugendleiterausweis beim JDAV Bundesverband beantragt und dabei alle erforderlichen Nachweise erbracht hat, ist ebenfalls teilnahmeberechtigt; und auch stimmberechtigt, wenn seine Wahl im Übrigen nachgewiesen ist.
4. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Jugendreferentinnen und Jugendreferenten erfolgt durch Nachweis der Wahl/Meldung an das Ressort Jugend. Ein Nachweis ist entbehrlich, wenn die Personen und der Umstand ihrer Wahl bei der Landesjugendleitung hinlänglich bekannt sind.

§ 2

Anmeldung

1. Wer am Landesjugendleitertag teilnehmen möchte, muss sich innerhalb der in der Anmeldung bekannt gegebenen Frist auf dem angegebenen Weg anmelden.
2. Eine verspätete Anmeldung führt jedoch nicht zu einer grundsätzlichen Versagung der Teilnahme. Sie kann jedoch in Einzelfällen verwehrt werden, wenn bestehende Kapazitäten, z.B. der Tagungsstätte, nicht ausreichen.

§ 3

Leitung, Einberufung und Terminbekanntgabe

Leitung und Einberufung des Landesjugendleitertages sind in § 4 der Landesjugendordnung geregelt.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Der Landesjugendleitertag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter aus mindestens zwei Sektionen anwesend sind.
2. Zu Beginn des Landesjugendleitertages wird die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung festgestellt. Sie gilt als gegeben, solange sie nicht angezweifelt wird. Bedenken sind jeweils vor der betreffenden Abstimmung zu äußern und in ein zu führendes Protokoll aufzunehmen.

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist sind in § 4 der Landesjugendordnung geregelt.
2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er schriftlich gestellt oder während des Landesjugendleitertages wörtlich in ein zu führendes Protokoll diktiert wird und der Landesjugendleitertag seine Dringlichkeit in einer Abstimmung anerkannt hat.
3. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung, Auflösung des Landesverbandes oder Änderung dieser Geschäftsordnung können nicht als dringlich anerkannt und behandelt werden.
4. Ein fristgerecht gestellter Antrag kann bis zur Abstimmung eingengt oder erweitert oder sprachlich korrigiert werden.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zur Regelung des Verfahrens auf dem Landesjugendleitertag. Sie können jederzeit gestellt werden und sind umgehend zu behandeln. Sie unterbrechen dabei den laufenden Tagesordnungspunkt. Zu jedem Geschäftsordnungsantrag ist mindestens eine Gegenrede zuzulassen. Hiernach ist über den Antrag abzustimmen.
2. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - der Antrag auf Vertagung,
 - der Antrag auf Unterbrechung der Versammlung,
 - der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§ 7 Abstimmungen

1. Der Landesjugendleitertag beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens **fünf** stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendleitertages eine schriftliche oder geheime Abstimmung verlangen.

§ 8 Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen beruft der Landesjugendleitertag einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Leiterin bzw. einen Leiter.
2. Die Leiterin bzw. der Leiter fordert die stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landesjugendleitertages auf, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Die Leiterin bzw. der Leiter befragt die Kandidatinnen und Kandidaten, ob sie kandidieren möchten. Alternativ dazu kann sich eine anwesende Person auch selbst zur Wahl stellen.
3. Eine Abwesende bzw. ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die betreffende Person bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl das Amt annimmt.
4. Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendleitertages eine schriftliche oder geheime Wahl verlangen.

5. Für die Wahl der Mitglieder der Landesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können „im Block“ gewählt werden.
6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9 Protokoll

Die Regelungen zum Protokoll finden sich ebenfalls in § 4 der Landesjugendordnung.

Diese Geschäftsordnung des Landesjugendleitertages wurden am ... auf dem Landesjugendleitertag beschlossen.